

Datum 04.09.2017
Reg.Nr. 28.05.03
Person Roman Käslin
Funktion Abteilungsleiter Freizeit Sport Sicherheit
E-Mail roman.kaeslin@glarus.ch
Direkt 058 611 86 92

PACHTVERTRAG

Die Hauptabteilung Bau und Umwelt, Fachstelle Freizeit Sport Sicherheit, übergibt im Namen der Gemeinde Glarus

Egon Ersatzplatz
Feldstrasse 9999
8750 Glarus

zur pachtweisen Benützung

den Pflanzplatz Nr. 99999
im Ausmass von 1,0 Are

auf dem Areal **Feld, Glarus**

Pachtbedingungen:

Art. 1 Der Pachtvertrag beginnt ab **1. Juli 2017** und wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Art. 2 Die Pächter sind verpflichtet, die beiliegende, einen integrierenden Bestandteil dieses Pachtvertrages bildende Gartenordnung sowie die geltenden Bauvorschriften in allen Teilen zu befolgen. Vor der Übernahme des Pflanzplatzes ist ein Depot von **Fr. 200.--** zu hinterlegen.

Wird der Pflanzplatz nach Auflösung des Pachtvertrages in einwandfreiem Zustand zurückgegeben, wird das Depot ohne Zins zurück erstattet.

Art. 3 Der Pachtzins wird festgesetzt auf:

Grundgebühr:	Fr.	40.00	(Fr. 40.00 pro Are)
Gartenhaus:	Fr.	30.00	
Anbauten einseitig	Fr.	30.00	
Anbauten zweiseitig		00.00	
Total:	Fr.	100.00	



Der Pachtzins ist auf Rechnungsstellung hin auf den 1. Februar fällig und ist auch im Falle einer vorzeitigen Pchtauflösung für das ganze Jahr geschuldet. Bei Änderungen (Bau/Abbruch usw.) wird der Pachtzins automatisch angepasst.

Art. 4 Eigenmächtige Unterverpachtung ist untersagt. Sie zieht unwiderruflich die vorzeitige Auflösung des Pachtverhältnisses nach sich.

Art. 5 Das Halten von Tieren aller Art ist nicht gestattet.

Art. 6 Für Kulturschäden, welche durch Naturereignisse (Hagel, Wasser, Ungeziefer etc.) verursacht werden, wird kein Zinsnachlass gewährt.

Art. 7 Die Pächter sind verpflichtet, den Anweisungen der bezeichneten Platzchefs bezüglich Ordnung und Einhaltung der Pachtvorgaben - gemäss Vereinbarung mit dem Verein Freizeigärten Glarus - nachzukommen.

Art. 8 Der Pachtvertrag kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist jeweils auf den 30. April oder 31. Oktober aufgelöst werden. Die Verpächterin behält sich das Recht vor, den Pachtvertrag zu jeder Zeit und auf eine Frist von drei Monaten zu kündigen, wenn:

- a) der Pachtzins gemäss Art. 3 nicht auf den festgesetzten Termin bezahlt wird;
- b) die Pächter ohne vorgängige Bewilligung Bauten erstellt oder andere Bestimmungen der Gartenordnung verletzt (Vernachlässigung des Pflanzplatzes usw.) haben;
- c) die Pächter vor oder bei Abschluss des Vertrages unwahre Angaben im Zusammenhang mit dem Pflanzland gemacht haben.

Wird der Pachtvertrag gemäss lit. a, b oder c gekündigt, so hat die Verpächterin in jedem Fall keine Entschädigung zu leisten.

Art. 9 In allen hier nicht speziell vorgesehenen Fällen kommen die einschlägigen Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechtes (Art. 275 ff) ergänzend zur Anwendung.

Art. 10 Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt.

Glarus,

Der Pächter:

Egon Ersatzplatz

Die Verpächterin:

Gemeinde Glarus

Leiter Hauptabteilung Bau und Umwelt

Abteilung Freizeit Sport Sicherheit